



## Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege und Adoptionsvermittlung

### **Vorbemerkung**

Wer Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 i.V.m. 33 SGB (Vollzeitpflege) beantragt, ein Kind im Inland oder aus dem Ausland adoptieren oder zur Adoption freigeben möchte (§§ 1741 ff BGB, Adoptionsvermittlungsgesetz §§ 7 ff AdVermiG, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz AdÜbAg,) und Beratungsleistungen nach den §§ 16 ff SGB VIII in Anspruch nimmt, ist gemäß § 60 SGB I verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (§ 62 SGB VIII).

### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Landrat Stefan Dallinger-  
Kurfürstenanlage 38 - 40  
69123 Heidelberg  
Tel. 06221-522-0

### **2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Im Breitspiel 5  
69126 Heidelberg-Rohrbach  
E-Mail: behoordlicherdatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung der beantragten Leistungen und der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 62 SGB VIII sowie Artikel 6 Abs. 1 lit. c, d und f DS-GVO. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, insbesondere der §§ 69 bis 77 SGB X.

### **4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zwecks Bewilligung der Leistung und Prüfung einer Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten
- b) freie Träger der Jugendhilfe, sofern sie mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden
- c) Familiengerichte auf der Grundlage von § 1666 BGB, § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn die Einschaltung von Gerichten wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zur Gefahreinschätzung notwendig ist
- d) andere Jugendhilfeträger zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und zur Klärung örtlicher Zuständigkeiten

### **5. Dauer der Speicherung**

Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind.

Die Aktenaufbewahrungsfrist beträgt bei Vollzeitpflegeverhältnissen mind. 10 Jahre nach Beendigung der Leistung. In Adoptionssachen 100 Jahre ab Geburtsdatum des Adoptierten nach § 9 b AdVermiG.

## **6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.  
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).  
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).  
Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

## **7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

## **8. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.